

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Checkliste:

Firmenwagen To-dos im Schadenfall

Autorin: **Annemarie Schneider**, freie Mitarbeiterin/ Dr. Tom F. Petrick, Fachanwalt für Steuer- und Verkehrsrecht

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Checkliste **Firmenwagen: To-dos im Schadenfall**

Dr. Tom F. Petrick, Fachanwalt für Steuer- und Verkehrsrecht sowie Partner der Kanzlei F.E.L.S Rechtsanwälte in Bayreuth, skizziert wesentliche Aspekte, die bei der Abwicklung von Schäden und Unfällen mit Firmenwagen von Belang sind. Diese elf To-dos sollten Fuhrparkverantwortliche kennen.

- **Schadenaufnahme:** Der Fahrer sollte direkt nach Schadeneintritt zum Hergang befragt werden, um einordnen zu können, ob es sich um einen eigenverschuldeten beziehungsweise Kaskoschaden oder einen Schaden handelt, bei dem Regressansprüche gegenüber Dritten im Raum stehen. Dabei sollte ermittelt werden
 - wie der Unfall abgelaufen ist,
 - ob es Fotos gibt, die möglichst die Endstellung belegen,
 - ob bereits ein Haftungsanerkennnis nach europäischem Unfallbericht vom Gegner unterschrieben wurde
 - und sonstige Beweismittel wie Zeugen und deren Adressen vorliegen.
- Wird anschließend ein **Anwalt beauftragt**, kümmert er sich um die Abwicklung. Die Kosten dafür trägt bei Fremdverschulden die Haftpflicht des Gegners.
- **Übernimmt der Unternehmer das Management**, muss er eine rechtliche und betriebswirtschaftliche Einordnung vornehmen. Er muss unter anderem entscheiden, ob er einen Kfz-Sachverständigen einbindet. Die Sachverständigenkosten richten sich prinzipiell nach der Schadenhöhe. Sind die Schäden fremdverschuldet oder etwa höher als rund 800 Euro, empfiehlt es sich stets, ein Gutachten einzuholen. Zwei Gründe dafür: Erstens, man erhält eine Bezifferungsgrundlage für die Ansprüche, da auch fiktiv abgerechnet werden kann, und sichert sich die Liquidität vor Reparatur. Zweitens, die Wertminderung durch den Schaden wird festgehalten, welche dann gegenüber dem Versicherer durchgesetzt und bei Leasing-Kfz an den Leasinggeber weitergeleitet werden kann. Bei Quotelung der Verursachungsbeiträge hängt die Beauftragung davon ab, ob eine Kaskoversicherung existiert und ebenfalls in Anspruch genommen werden soll. Dann besteht unter Umständen über das Quotenvorrecht die Möglichkeit, die Sachverständigenkosten voll zu realisieren.
- **Kam es bei Fremdverschulden zu Personenschäden** und muss der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten, geht der Anspruch wegen des Verdienstausfalles vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber über, der diese dann regressieren kann. Bei Personenschäden im Zusammenhang mit einem Wegeunfall sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass er einen Durchgangsarzt konsultieren sollte. Zudem ist der Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
- Generell sollte die **Schadenmeldung** gegenüber dem Versicherer zeitnah passieren. Dies gilt auch für reine Kaskoschäden, da ansonsten Nachteile bei der Regulierung drohen.
- **Durchsetzung von Schadenpositionen:** Dazu ist zu ermitteln, ob es sich um einen Total-, wirtschaftlichen Total- oder Reparaturschaden handelt. Die Art bestimmt die Ansprüche.
- Bei einem **Totalschaden** empfiehlt sich die sofortige Verwertung und bei einem Fremdverschulden sollte immer ein Gutachten angefertigt werden. Die Differenz zwischen dem dokumentierten Wert vor dem Unfall und dem Restwert ergibt die Entschädigungsleistung. Ist das Kfz vermarktet, kann direkt nach Gutachten abgerechnet werden.
- Bei **wirtschaftlichem Totalschaden** kann eine Reparatur infrage kommen, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 130 Prozent übersteigen.
- Ein reiner **Reparaturschaden** liegt vor, wenn sich die Kosten unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungs- minus Restwert) bewegen.
- Wichtig: Werden die **Ansprüche gegenüber dem Versicherer** beziffert und macht dieser Angebote etwa zur Ersatzmobilität, sollten diese aufgrund der Schadenminderungspflicht angenommen werden. Ansonsten hat das Unternehmen die Differenz zwischen dem genutzten und angebotenen Mietwagenangebot selbst zu tragen.
- **Abrechnung nach Kostenvoranschlag.** Wird dieser Weg eingeschlagen, ist ebenfalls darauf zu achten, dass gute Fotos und Detailaufnahmen vom Schaden vorliegen. Hinweis: Als Vorsteuerabzugsberechtigte erhalten Unternehmen die Reparatur- sowie die Sachverständigenkosten nur netto erstattet – plus Unkostenpauschale von 25 bis 30 Euro.
- Wird die **Reparatur durchgeführt** und nachgewiesen, können darüber hinaus **Ausfallkosten** geltend gemacht werden:
 - entweder für den Nutzungsausfall (Kosten gemäß Schwacke-Tabelle oder anderer einschlägiger Datenbanken plus immateriellen Aufschlag für Mobilität) oder sogenannte Vorhaltekosten bei einem reinen Firmenwagen. Letztere, wenn kein Mietwagen in Anspruch genommen wurde.
 - Wertminderung: bei Reparaturschaden auch bei fiktiver Abrechnung (ohne Reparurnachweis); bei wirtschaftlichem Totalschaden mit Reparaturnachweis sowie Netto-Mietwagen über den Zeitraum der Reparaturdauer.
 - Tipp: Der Sachverständige sollte in seinem Gutachten stets den Nutzungsausfall sowie die Vorhaltekosten in seiner Kalkulation aufführen. Dies erleichtert die Geltendmachung.

Checkliste **Firmenwagen: To-dos im Schadenfall**

- Zudem sollten **Kosten** wie für die Kfz-Beschriftung und Einbauten nicht vergessen und mit Fotos entsprechend dokumentiert werden. Eine Inventarliste sowie Rechnungen aus der Buchhaltung können als Belege dienen.
- Generell ist dabei zu beachten, dass das Unternehmen **auch bei Fremdverschulden** stets Vertragspartner aller Dienstleister ist und gegebenenfalls zahlen muss, bevor der Versicherer leistet.
- **Abrechnung durch den Versicherer:** Während der Abwicklung sollte dokumentiert werden, welche Positionen geltend gemacht wurden, um diese mit den beglichenen zu vergleichen und gegebenenfalls nachzufordern.